

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	02.07.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	20.07.2026	abgelehnt	5 16 4

Betreff: Aufhebung und Neufassung des Beschlusses zu TOP 43 vom 04.05.2026 –
MV/BV 0487/2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt:

1. Der in der Sitzung des Stadtrates vom 04.05.2026 zu TOP 43 auf Grundlage der MV 0487/2026 gefasste Beschluss wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben.
2. Zur Wahrung der Kontroll- und Unterrichtsrechte der Vertretung wird der Beschluss wie folgt neu gefasst.
 - I. Die Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Reisekosten des Hauptverwaltungsbeamten für die Jahre 2021 bis 2025 dem Grunde und der Höhe nach bereits zusammenfassend mitgeteilt wurden.
 - II. Soweit eine weitergehende Kontrolle der reisekostenrechtlichen Abrechnungsgrundlagen begehrt wird, erfolgt diese ausschließlich nach Maßgabe des § 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA im Wege der Akteneinsicht.
 - III. Die Akteneinsicht erfolgt nichtöffentlich, vor Ort, zweckgebunden und unter Beachtung von Datenschutz, Verschwiegenheit und Erforderlichkeit. Personenbezogene Daten Dritter, Zahlungsdaten, Buchungsdaten, nicht erforderliche Kontakt- und Gesprächsinformationen sowie sonstige nicht erforderliche personenbezogene Angaben sind zu schwärzen.
 - IV. Eine pauschale schriftliche Offenlegung, Übersendung oder Verteilung von Einzelaufstellungen über sämtliche Dienstreisen, Reiseanlässe, Zweckangaben, Gesprächsbezüge oder sonstige Terminbezüge des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt nicht.
 - V. Gegenstand der Kontrolle ist die ordnungsgemäße reisekostenrechtliche Abrechnung öffentlicher Mittel. Nicht Gegenstand der Kontrolle ist eine nachträgliche politische Bewertung der Terminwahrnehmung, Amtsführung, Organisationsentscheidung oder Repräsentationstätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten.

- VI. Bei konkreten Zweifeln an einzelnen Abrechnungen kann der Stadtrat die Prüfung durch die zuständige Rechnungsprüfung bzw. die Kommunalaufsichtsbehörde anregen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	☐	Ja	☒ x		Nein
	Jahr 2026				
0 EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: MV 0487/2026, Auszug aus der Niederschrift zu TOP 43 vom 04.05.2026, Antrag der CDU-WG Zukunft Fraktion vom 24.03.2026

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 04.05.2026 wurde unter TOP 43 die MV 0487/2026 behandelt. Die Tagesordnung führte den Tagesordnungspunkt als „Antrag CDU-WG Zukunft Fraktion Offenlegung aller Reisekosten der Dienstfahrten des HVB“ mit der Drucksache MV 0487/2026.

Die MV 0487/2026 war als Mitteilungsvorlage erstellt worden. Die Verwaltung hatte darin die bisherigen Reisekostensummen für die Jahre 2021 bis 2025 dargestellt und zugleich ausgeführt, dass ein weitergehender gesonderter Beschluss zur pauschalen schriftlichen Offenlegung sämtlicher Einzeltermine, Fahrtziele und Anlassbeschreibungen aus Sicht der Verwaltung nicht veranlasst ist.

In der Beratung wurde beantragt, den ursprünglichen Antrag der CDU-WG Zukunft Fraktion zur Abstimmung zu stellen. Nach der Niederschrift stellte der Stadtratsvorsitzende abschließend fest, dass die MV 0487/2026 in eine BV 0487/2026 umgewandelt werde. Anschließend wurde beschlossen, dass die Reisekosten aller Dienstfahrten des Hauptverwaltungsbeamten sowie der dazugehörige Zweck und Anlass für die Jahre 2021 bis 2025 dem Stadtrat mitgeteilt werden.

Das Abstimmungsergebnis lautete 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen.

Zur rechtssicheren Umsetzung ist eine Klarstellung erforderlich. Die Vertretung hat nach § 45 Abs. 6 KVG LSA Unterrichts- und Akteneinsichtsrechte; diese Rechte gelten jedoch nicht schrankenlos, sondern nach § 45 Abs. 7 KVG LSA insbesondere nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften oder Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen. Das Akteneinsichtsrecht ist zudem ausdrücklich als Akteneinsicht ausgestaltet, nicht als Anspruch auf Erstellung und Verteilung neuer personenbezogener Auswertungslisten.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist nach der Systematik des KVG LSA Leiter der Verwaltung, ausführendes Organ der Kommune, Vertreter der Kommune nach außen und für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Das Ministerium für Inneres Sachsen-Anhalt beschreibt diese Organstellung ausdrücklich in diesem Sinne.

Die Vertretung darf daher die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel kontrollieren. Sie tritt aber nicht an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten bei der Entscheidung, welche Termine im Rahmen von Verwaltungsleitung, Außenvertretung und Repräsentation wahrgenommen werden.

Reisekostenabrechnungen enthalten personenbezogene Daten. Dazu zählen insbesondere Reisedaten, Zielorte, Uhrzeiten, Belege, Buchungsdaten, Zahlungsdaten sowie mögliche Rückschlüsse auf Gesprächspartner, vertrauliche Verwaltungsvorgänge oder Dritte. Nach Art. 5 DSGVO gelten für jede Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Integrität und Vertraulichkeit.

Aus diesen Gründen ist die bisherige Beschlussfassung klarzustellen bzw. neu zu fassen. Die rechtlich zulässige Kontrolle erfolgt nicht durch eine pauschale schriftliche Offenlegung an den gesamten Stadtrat, sondern durch Akteneinsicht nach § 45 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese ordnungsgemäß beantragt wird.

Rechtliche Würdigung

Die Kontrollrechte der Vertretung werden durch die Neufassung nicht eingeschränkt, sondern in die gesetzlich vorgesehene Form überführt.

Die Vertretung kann Unterrichtung verlangen und Akteneinsicht nehmen. Die Kontrolle beschränkt sich dabei auf die Ordnungsmäßigkeit der Reisekostenabrechnung. Eine politische Einzelbewertung der Terminwahrnehmung des Hauptverwaltungsbeamten ist hiervon zu unterscheiden.

Eine schriftliche, verteilbare Liste über sämtliche Dienstfahrten, Zwecke und Anlässe würde ein neues personenbezogenes Auswertungsdokument schaffen. Eine solche Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn der gesetzlich vorgesehene Weg der Akteneinsicht zur Verfügung steht.